

SATZUNG

DES

Deutschen Ritterordens St. Georg

Fassung nach dem Beschluss vom 23. 04. 2005

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Deutscher Ritterorden St. Georg e.V.**, im folgenden Ritterorden genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er kann in allen deutschsprachigen Ländern und Regionen Untergliederungen und in allen Ländern der Welt Niederlassungen errichten.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Ritterorden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig-mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Ritterordens ist insb. in Achtung und Anlehnung an die über achthundertjährige Tradition der Ritterorden des Mittelalters und deren Nachfolgeinstitutionen die Pflege und Förderung der Völkerverständigung, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, humanitärer Ziele, der Umwelt sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Zur Erreichung dieser Zwecke verpflichtet der Ritterorden seine Mitglieder sich durch ritterliches Verhalten in allen Lebenslagen für die genannten Ziele persönlich einzusetzen und durch Spenden und Beiträge dem Ritterorden die finanzielle Grundlage hierfür zu schaffen.

§ 3

Tätigkeit und Verwendung der Mittel

- (1) Der Ritterorden ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Ritterordens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Des Weiteren dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ritterordens fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Ratenzahlung, teilweisen Erlass bei finanziellen Schwierigkeiten des Mitgliedes und andere Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu ritterlichen Idealen im Sinne des Ritterordens und seiner Zwecke nach § 2 bekennt und unbescholten ist.
- (2) Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, welche schriftlich vorzulegen ist.
- (3) Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Ziele und Zwecke des Ritterordens – insb. durch Spenden oder unregelmäßige Beiträge – zu fördern.
- (4) Der Vorstand kann Personen, die sich durch langjährige Verdienste um den Ritterorden oder durch außergewöhnliche Leistungen ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Aufnahme in den Ritterorden ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Bei einer Ablehnung müssen keine Gründe angegeben werden. Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung begehrt werden, welche in ihrer nächsten Sitzung hierüber abschließend entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied bekleidet einen Rang innerhalb der personellen Struktur des Ordens.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Ordens teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge an den Ordensrat stellen.
- (4) Jedes volljährige Mitglied nach § 6 Abs.1 ist stimmberechtigt und wählbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied muss

- a) diese Satzung und die ergänzenden Regelungen beachten,
- b) Ziele und Zweck des Ordens im Rahmen seiner Möglichkeiten fördern,
- c) Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie Anordnungen des Vorstandes Folge leisten,
- d) Ansehen und Interessen des Ritterordens wahren, insb. jedwede unehrenhafte Handlung unterlassen und
- e) seiner Beitragspflicht nachkommen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen Beginn eines Liquidationsverfahrens, Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung kann schriftlich mit sechswöchiger Frist jeweils zum Jahresende erfolgen. In diesem Falle sind dem Vorstand Ausweis und überlassene Gegenstände unverzüglich zu übergeben. Insignien und Uniformteile dürfen nicht weiter verwendet oder veräußert werden.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) nach dreimaliger, davon mindestens einmal schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt,
 - b) seinen sonstigen Pflichten insb. nach §§ 2, 6 und 8 nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (Kapitelrat). Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Einspruch zu. Für die Frist gelten die Regeln des bürgerlichen Rechts. Ein einfach eingeschriebener Brief gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorsitzenden gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet der Ordensrat als Ehrengericht. Bis zu dessen Entscheidung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

§ 10 Organe des Ritterordens

Organe des Ritterordens sind

- a) die Mitgliederversammlung = Konvent,
- b) der Vorstand = Kapitelrat und
- c) der Ordensrat.

§ 11 Mitgliederversammlung (Konvent)

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Konvent) findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Vorsitzender (Großmeister), Vorstand (Kapitelrat) und Ordensrat können jederzeit verlangen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Konvent) stattfindet. Sie muss auch stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Der Vorstand im Sinne von § 13 Abs. 2 hat hierzu die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. In eiligen Fällen kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden.
- (4) Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung (Konvent) ist ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas anderes vorschreiben.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorstand im Sinne von § 13 Abs. 2.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas anderes vorschreiben. Dasselbe gilt für Wahlen, welche offen durchgeführt werden, es sei denn ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung (Konvent) ist ein Protokoll zu führen, in dem die Namen der Anwesenden, die Abstimmungen und Wahlen mit ihren Ergebnissen sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung (Konvent)

Die Mitgliederversammlung (Konvent)

- a) wählt den Vorstand = Kapitelrat und die Kassenprüfer – letztere dürfen dem Vorstand nicht angehören,
- b) beschließt über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des Vereins,
- c) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen und beschließt über deren Entlastung und
- d) beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden von im Einzelfall mehr als 3.000 EURO.

§ 13

Vorstand (Kapitelrat)

(1) Der Vorstand = Kapitelrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender = Großmeister,
erster stellvertretender Vorsitzender = Großkanzler,
zweiter stellvertretender Vorsitzender = Ordenskanzler,
Schatzmeister,
ein Beisitzer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch vereinbart, dass der erste stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und der zweite stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden handelt.

(3) Im Innenverhältnis ist weiter folgendes vereinbart:

- a) Der Vorsitzende (Großmeister) ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig, soweit sie nicht aufgrund Vorstandsbeschluss durch ein anderes Mitglied des Vorstands wahrgenommen werden. Er entscheidet über die Beförderung der Mitglieder in die ordensüblichen Ränge. Ansonsten bedarf er der Ermächtigung durch Beschluss des gesamten Vorstandes (Kapitelrates) nach Abs.1.
- b) Der Vorstand (Kapitelrat) ist zuständig für alle Angelegenheiten des Ritterordens, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insb.
 - beschließt er über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ernennung zu Rittern, Ordensdamen und die Ernennung von Ehrenrittern,
 - beschließt über Ehrungen und Auszeichnungen,
 - beruft Gouverneure, Komture und andere Mitglieder des Ordensrates sowie Sonderfunktionsträger und
 - beschließt über die Verwendung von Beiträgen und Spenden von bis zu 3.000 EURO im Einzelfall.
- c) Der Schatzmeister ist für Buchhaltung und Kassenführung samt Einziehung der Beiträge zuständig. Verfügungsberechtigt über Beträge, die höhenmäßig über die laufende Verwaltung hinausgehen, sind jeweils nur zwei Mitglieder aus dem Kreis des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter und des Schatzmeisters gemeinsam. Näheres bestimmt der Vorstand nach Abs.1.
- d) Der Vorstand (Kapitelrat) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorstand im Sinne von Abs. 2. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes (Kapitelrates) beträgt 4 Jahre.

§ 14 Ordensrat

- (1) Der Ordensrat besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes (Kapitelrates),
 - den Gouverneuren,
 - der Großdame und
 - soweit vorhanden Ordensgeistlichen, Justitiar, Öffentlichkeitsreferent und Adjutant.
- (2) Der Ordensrat
 - kann Ernennung und Beförderung von Mitgliedern sowie Ehrungen vorschlagen,
 - nimmt die Aufgaben des Ehrengerichts wahr und
 - berät den Vorstand.
- (3) Den Vorsitz im Ordensrat führt der Vorstand im Sinne von § 13 Abs. 2., welcher auch schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen die Mitglieder einlädt. Der ordnungsgemäß einberufene Ordensrat ist in jedem Falle beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Es werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei können ein rollierendes System angewendet und auch bereits für künftige Amtszeiten Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich Buchführung und Kasse und erstatten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung (Konvent) zwecks Entlastung Bericht.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann nur die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Konvent) beschließen. Für die Beschlussfassung gilt § 33 BGB.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung (Konvent). Dazu bedarf es drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 13 Abs.2.
- (3) Bei Auflösung des Ritterordens oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein nach Liquidation verbleibendes Vermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.